

20. Mai 2009 JGK C

U 9 4 4 **Einwohnergemeinden Bettenhausen und Bollodingen Fusionsabklärungen, Gesuch um projektbezogenen Zuschuss (Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG); Staatsbeitrag / Verpflichtungskredit**

1. Gegenstand und Begründung

- 1.1 Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Bettenhausen und Bollodingen haben anlässlich einer gemeinsamen Sitzung vom 20. Oktober 2008 beschlossen, die Vor- und Nachteile einer Fusion im Detail abzuklären. Die entsprechenden Abklärungen und Vorstudien sind bereits in Angriff genommen worden. Ausgehend von der Beurteilung der aktuellen Ausgangslagen beider Gemeinden (Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken) werden die wichtigsten Handlungsfelder und Themen des Projekts festgelegt. Die Analyse wird in Teilprojekten vollzogen. Zur Bearbeitung der Teilprojekte werden Arbeitsgruppen eingesetzt, die aus Fachpersonal der Verwaltung, der Behörden und der Bevölkerung bestehen. Die Vorstudie (Analyse der Schwerpunktthemen) soll bis Anfang Herbst 2009 erstellt werden. Der Grundsatzentscheid zur Fusion wird den Stimmberechtigten voraussichtlich im Dezember 2009 vorgelegt werden.
- 1.2 Mit Schreiben vom 18. Februar 2009 stellen die Gemeinderäte von Bettenhausen und Bollodingen gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) das Gesuch um einen projektbezogenen Zuschuss an die Kosten der anstehenden Fusionsabklärungen.
Gemäss Kostenaufstellung in den Gesuchsunterlagen belaufen sich die Kosten für diese Arbeiten auf CHF 35'600.-. Davon entfallen auf die externe Beratung CHF 21'600.- und auf eigene Leistungen CHF 14'000.-. Das vorliegende Gesuch wird dahingehend interpretiert, dass ein projektbezogener Zuschuss (50% der Projektkosten) beantragt wird.
- 1.3 Gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG¹ kann der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Gemeinden für die Vorbereitung einer Fusion projektbezogene Zuschüsse ausrichten. Nach konstanter Praxis werden projektbezogene Zuschüsse im Umfang der Hälfte der ausgewiesenen Projektkosten, jedoch maximal CHF 50'000., gewährt. (vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 11.8.2004 betreffend Gesetz zur Förderung von Gemeindegemeinschaften [GFG], S. 11).



¹ Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG), BSG 631.1

Die projektbezogenen Zuschüsse nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG werden – im Gegensatz zur Finanzhilfe gemäss Artikel 3 GFG² – unabhängig von der Grösse der zusammenlegungswilligen Gemeinden und von der tatsächlichen Realisierung des Zusammenschlusses gewährt. Entscheidend für die Ausrichtung von projektbezogenen Zuschüssen sind hingegen das Vorliegen eines gemeinsamen Gesuchs der beteiligten Gemeinden, eine klar erkennbare Absicht und Bereitschaft, den Zusammenschluss ernsthaft und gezielt zu prüfen, und eine realistische Projektplanung und Projektorganisation. An blosse Abklärungsprojekte über neue Zusammenarbeits- oder Organisationsmöglichkeiten werden grundsätzlich keine projektbezogenen Zuschüsse geleistet. Der Kanton ist bestrebt, Daten und Fakten über die Vor- und Nachteile sowie die möglichen Auswirkungen von Gemeindefusionen zu erheben und die Datenlage laufend zu erweitern. Die Gewährung von projektbezogenen Zuschüssen wird daher grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, dass die betroffenen Gemeinden dem Kanton die Ergebnisse ihrer Abklärungen zur Verfügung stellen.

- 1.4 Wie aus den vorliegenden Gesuchsakten (Kostenberechnung, Offerte zur Begleitung der Fusionsabklärungen) hervorgeht, sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines projektbezogenen Zuschusses an die Fusionsabklärungen der Einwohnergemeinden Bettenhausen und Bollodigen gegeben: Das vorliegende Gesuch erfolgt ausdrücklich im Auftrag der beiden Gemeinden. Die Projektplanung sowie der Auftrag an die Arbeitsgruppe sind klar und realistisch. Sie sehen vor, dass bis Anfang Herbst 2009 eine Vorstudie (Analyse der Schwerpunktthemen). Mit dem beantragten Beitrag wird ausschliesslich ein Zuschuss an die Kosten der Fusionsabklärungen geleistet.
- 1.5 Dem Gesuch um Ausrichtung eines projektbezogenen Zuschusses wird somit entsprochen; der Zuschuss wird auf CHF 18'000.- festgelegt, da gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG³ der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Gemeinden für die Vorbereitung einer Fusion projektbezogene Zuschüsse von maximal CHF 50'000.- ausrichten kann.
- 1.6 Gemäss Art. 3 Abs. 1 GFG kann auf Gesuch der fusionierten Gemeinde Finanzhilfe gewährt werden, sofern die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 lit.a-c GFG erfüllt sind. Da die fusionierte Gemeinde voraussichtlich eine Wohnbevölkerung von weniger als 1'000 Personen aufweisen wird, kann eine Finanzhilfe in grundsätzlicher Weise nicht gewährt werden. Vorbehalten bleibt der Gemeinde gestützt auf Art. 3 Abs. 2 GFG ein begründetes Gesuch auf ausnahmsweise Gewährung der Finanzhilfe zu stellen, da die neu entstehende Gemeinde eine Wohnbevölkerung von mehr als 500 Personen zählen wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 25.11.2004 zur Förderung von Gemeindefusionen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12), Art. 11;
- Gesetz vom 27.11.2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 34 Abs. 2 und 3;
- Verordnung vom 22.8.2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111), Art. 24;

² Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindefusionen (Gemeindefusionsgesetz, GFG), BSG 170.12

³ Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG), BSG 631.1

- Gemeindegesetz vom 16.3.1998, Art 4 Abs. 4 (GG; BSG 170.11);
- Gesetz vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 50, 52 und 76 Abs. 1 Bstb. g;
- Verordnung vom 3.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 620.1), Art. 139;
- Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), Art. 60 ff.

3. Beitragsberechtigte Kosten

- | | |
|--|--------------|
| - Externe Leistungen CHF 21'600.-, davon ½ | CHF 10'800.- |
| - Eigene Leistungen CHF 14'000.-, davon ½ | CHF 7'000.- |

4. Staatsbeitrag

Staatsbeitrag, gerundet	<u>CHF 18'000.-</u>
-------------------------	---------------------

5. Kreditart / Rechnungsjahr / Konto

- Verpflichtungskredit; einmalige neue Ausgabe.
- Im Finanzplan vorgemerkt.
- Abteilung Finanzausgleich, Finanzverwaltung, zu Lasten Fonds für Sonderfälle, Konto 341000, Produktgruppe 07.07.9130.

6. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Auszahlung des anteilmässigen Staatsbeitrags von CHF 18'000.- erfolgt nach Rechtskraft dieses Beschlusses.

7. Eröffnung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung zu **eröffnen**:

- Regierungsstatthalter von Wangen
- Gemeinderäte von Bettenhausen und Bollodigen

An die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

